

# Gewährleistung neu

Die neuen Gewährleistungsregeln im Überblick

Johannes Stabentheiner

Informationsveranstaltung der Wirtschaftskammer Österreich

17. Juni 2019, Wien

# Die früheren Anläufe

- ◆ Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG
  - Damit wurde ein europäisches Gewährleistungsrecht etabliert – Mindestharmonisierung; in Österreich durch das GewRÄG umgesetzt
- ◆ Dann zweite Generation von Verbraucherschutzrichtlinien nach dem Prinzip der Vollharmonisierung
- ◆ erster Versuch: Verbraucherrechte-Richtlinie
  - Entwurf Oktober 2008
  - Kapitel IV sollte Verbrauchsgüterkauf-RL vollharmonisiert ersetzen
  - gescheitert: unter belgischem Vorsitz aus der RL herausgenommen
- ◆ zweiter Versuch: Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
  - Entwurf Oktober 2011
  - gescheitert: musste als Reaktion auf die Ablehnung durch die Mitgliedstaaten im Jänner 2015 zurückgezogen werden

# Der dritte Versuch mit digitalem Spin – die beiden Richtlinienentwürfe

- ◆ Nach diesen Rückschlägen bot das Juncker-Programm für einen digitalen Binnenmarkt die Gelegenheit für einen dritten Anlauf
- ◆ Nun wurden die besonderen Regelungsbedürfnisse des elektronischen Marktgeschehens sowie bei digitalen Produkten in den Mittelpunkt gestellt
- ◆ Anfang Dezember 2015 zwei RL-Entwürfe veröffentlicht:
  - RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte
  - RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren
- ◆ Eigentlich hätte zumindest für den zweiten RL-Entwurf kein Bedarf bestanden, weil der Verbrauchsgüterkauf-RL mit den Ergebnissen des REFIT-Prozesses attestiert wurde, „fit for purpose“ zu sein.

# Die Verhandlungen vor der österreichischen Ratspräsidentschaft

- ◆ Zunächst wurde der Entwurf zu den digitalen Inhalten verhandelt
- ◆ Allgemeine Ausrichtung unter maltesischem Vorsitz im Juni 2017
- ◆ Auch das EP befasste sich zunächst mit den digitalen Inhalten
  - im November 2017 von IMCO- und JURI-Ausschuss angenommen
- ◆ Nach AA zu DIRL wandte sich der Rat dem Warenhandel zu
- ◆ Widerstand der MS gegen Rechtszersplitterung: einerseits WKRL für Fernabsatz und andererseits alte VGKRL für den „klassischen“ Warenhandel im Geschäftslokal
- ◆ EK reagiert darauf mit Ausdehnung des Warenhandels-Vorschlags auf alle Kaufverträge über Waren unabhängig von der Vertriebsart
  - neuer Entwurf Ende Oktober 2017, ohne Folgenabschätzung
- ◆ Februar 2018 Bericht des IMCO-Ausschusses zum neuen Warenhandels-Vorschlag:
  - wichtigster Dissenspunkt zum Rat: EP vertritt bei „eingebetteten“ digitalen Inhalten und Dienstleistungen sogenannten split approach

# Das Verhandlungsgeschehen während des AT Ratsvorsitzes

- ◆ wegen der Phasenverschiebung zwischen den beiden Vorschlägen war vor allem Arbeit am Warenkauf-Entwurf erforderlich
- ◆ Warenkauf-RL
  - 8 Sitzungstage in der RAG Zivilrecht, informelle Konsultationen, Attaché-Sitzungen, mehrere Zwischenentwürfe, zahllose Arbeitsdokumente etc
  - Zuletzt verblieb noch die Dauer der Vermutungsfrist als zentraler Streitpunkt (1 Jahr vollharmonisiert? Mindestharmonisierung von 1 Jahr? 1 – 2 Jahre? 1 oder 2 Jahre?)
  - Beim Justizministerrat am 7.12.2018 wurde aber eine Allgemeine Ausrichtung zur WKRL erzielt (dagegen nur noch UK und Polen)
- ◆ Digitale-Inhalte-RL
  - zahlreiche technische Triloge und ein politischer Trilog zur Lösung von – nicht mehr besonders signifikanten – Regelungs- und Formulierungsfragen
- ◆ erster gemeinsamer Trilog zu den beiden RL-Vorschlägen am 12.12.2018

# Änderungen des Warenkauf-Entwurfs während des AT Ratsvorsitzes

- ◆ Verschlankung und Vereinfachung; stringentere Systematik
- ◆ partielle Abkehr vom EuGH-Urteil C-65/09 und C-87/09 *Weber, Putz*
  - Die Versagung des Unzulässigkeitseinwands durch den EuGH wurde korrigiert: Verkäufer kann die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands verweigern, wenn sowohl Nachbesserung als auch Ersatzlieferung unmöglich wären oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würden (Art 13 Abs 3 WKRL)
- ◆ Abkehr auch vom EuGH-Urteil C-133/16 *Ferenschild*
  - Wiedereinführung der Möglichkeit zur Fristverkürzung bei gebrauchten Waren bis auf ein Jahr, sofern dies vertraglich vereinbart wird (Art 10 Abs 6 WKRL) → § 9 Abs 1 Satz 2 KSchG jedenfalls unionsrechtskonform
- ◆ Update-Verpflichtung des Verkäufers bei Waren mit digitalen Elementen
  - wurde von zahlreichen Mitgliedstaaten – allen voran Deutschland – und vom EP gefordert

# Das Bemühen des AT Ratsvorsitzes um Vermeidung von Ausuferungen

- ◆ Beschränkung auf gewährleistungsrechtliche Kernpunkte; entbehrlche Regelungen wurden weggelassen (auch wenn manche MS europäische Regelungen dazu wünschten)
- ◆ Beispiele:
  - Qualifikation und Behandlung von gemischten Verträgen
  - Schadenersatz
  - Informations- und Warnpflichten
  - Definition von „Lieferung“ und Differenzierung nach Fallgruppen
  - Hemmung und Unterbrechung von Fristen
  - Einfluss eines Beitrags des Verbrauchers zur Vertragswidrigkeit
  - Modalitäten von Nachbesserung und Ersatzlieferung, Frist für die Mängelbehebung, Zahl der einzuräumenden Verbesserungsversuche, Tragung der Kosten der Mängelfeststellung
  - Möglichkeit der Selbstverbesserung
  - Ort der Nacherfüllung
  - der gesamte Fragenkreis zur Rückabwicklung aufgelöster Verträge
- ◆ keine Überfrachtung mit Einzelregelungen zu den digitalen Facetten (denn die RL gilt ja auch für die analoge Welt)

# Abschluss der Verhandlungen unter rumänischem Vorsitz

- ◆ Im Trilog noch einige substanziale Veränderungen beim Warenkauf
  - Dauer der Update-Verpflichtung bei einmaliger Bereitstellung: nun Abstellen auf die angemessene Verbrauchererwartung (statt 2 Jahre wie in der AA)
  - Rückabwicklung: hinsichtlich der Rückstellung der Leistungen unsinnigerweise die Vorleistungspflicht des Verbrauchers aus der VRRL übernommen (Art 16 Abs 3 lit b WKRL)
  - Zurückbehaltungsrecht des Verbrauchers vorgesehen (Art 13 Abs 6 WKRL)
  - und noch einige weitere Änderungen (zB zur Haltbarkeitsgarantie)
- ◆ Bei der Digitale-Inhalte-RL im Trilog noch eine erhebliche Änderung
  - gänzliche Herausnahme des vormaligen Art 16 über ein vorzeitiges Auflösungsrecht des Verbrauchers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr, weil man sich über die vom EP geforderte Entschädigungsregelung nicht einigen konnte

# Das Finale

- ◆ am 29.1.2019 politische Einigung zu beiden RL im Trilog
- ◆ konsolidierte englische Fassungen hergestellt und abgestimmt, Sprachfassungen mit Sprachjuristen abgestimmt
- ◆ am 26.3.2019 noch im EP diskutiert und beschlossen
- ◆ am 15.4. 2019 mit den Stimmen von 27 MS vom Rat formell angenommen; Stimmenthaltung nur von UK
- ◆ am 20.5.2019 Schlussakte unterzeichnet
- ◆ am 22.5.2019 beide RL im Amtsblatt kundgemacht
- ◆ Vorschriften zur Umsetzung sind bis 1.7.2021 zu erlassen und ab 1.1.2022 anzuwenden

# Die Anwendungsbereiche der beiden Richtlinien und ihre Abgrenzung

- ◆ Warenkauf-Richtlinie (EU) 2019/771
  - Nachfolge-Instrument zur früheren Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44/EG
  - gilt für Kaufverträge über Waren zwischen einem unternehmerischen Verkäufer und einem Verbraucher
  - auch für Waren mit digitalen Elementen (Art 2 Z 5 lit b), sofern die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen „gemäß dem Kaufvertrag“ mit den Waren bereitgestellt werden (hier gilt die DIRL also für das digitale Element nicht)
  - Im Zweifel wird vermutet, dass die enthaltenen oder verbunden digitalen Elemente vom Kaufvertrag „umfasst“ sind
  - ausführliche Erwägungsgründe 14, 15 und 16 dazu
- ◆ Digitale- Inhalte-Richtlinie (EU) 2019/770
  - gilt für Verträge, auf deren Grundlage ein Unternehmer einem Verbraucher digitale Inhalte oder Dienstleistungen bereitstellt, und zwar entweder gegen Zahlung eines Preises oder gegen Bereitstellung personenbezogener Daten
  - zahlreiche Ausnahmen in Art 3 Abs 5

# Die wichtigsten Regelungen der Warenkauf-Richtlinie im Überblick I

- ◆ Konformitätskriterien
  - subjektive (Art 6): Ware muss in verschiedenen Kriterien dem Vertrag entsprechen
  - objektive (Art 7): im Wesentlichen wie bisher; allerdings bei Waren mit digitalen Elementen Update-Verpflichtung des Verkäufers
    - ◆ bei fortlaufender Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung während des gesamten Vertragszeitraums
    - ◆ bei einmaliger Bereitstellung während des Zeitraums, den der Verbraucher „vernünftigerweise erwarten kann“ (???)
- ◆ Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Lieferung
  - mindestharmonisiert (MS können auch längere Frist vorsehen)
  - im nationalen Recht mit einer Verjährungsfrist kombinierbar oder auch nur Verjährungsfrist, aber immer mindestens zwei Jahre
  - bei Waren mit digitalen Elementen mit fortlaufender Bereitstellung von mehr als zwei Jahren der entsprechend längere Vertragszeitraum
  - MS können vorsehen, dass sich die Vertragsparteien bei gebrauchten Waren auf eine bis auf 1 Jahr verkürzte Gewährleistungsfrist einigen

# Die wichtigsten Regelungen der Warenkauf-Richtlinie im Überblick II

- ◆ Beweislastumkehr
  - Vermutungsfrist neu 1 Jahr ab Lieferung (statt bisher 6 Monate); MS können stattdessen auch eine Vermutungsfrist von 2 Jahren vorsehen
- ◆ Gewährleistungsbehelfe
  - im Wesentlichen wie bisher, also Hierarchie der Abhilfen (2 Stufen), auch Abgrenzung zwischen erster und zweiter Stufe grundsätzlich wie gehabt
  - an sich vollharmonisiert, aber Regelungsoptionen für *right to reject* und *vices cachès*
  - Verkäufer kann Herstellung der Vertragskonformität nun wieder auch bei unverhältnismäßigen Kosten verweigern
- ◆ Pflicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferg. umfasst erforderlichenfalls auch Ausbau der mangelhaften Ware u. Einbau der Ersatzware
  - Primäraussage des Urteils *Weber, Putz*, die aufrecht bleibt
- ◆ Regelung zu den gewerblichen Garantien ausgebaut
- ◆ manche Regelungen grosso modo wie früher
  - zB zu Rückgriffsrechten

# Die wichtigsten Regelungen der Digitale-Inhalte-Richtlinie im Überblick

- ◆ Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen
  - unverzüglich nach Vertragsschluss, wenn nicht anders vereinbart
- ◆ viele Regelungen mutatis mutandis wie in der WKRL
- ◆ Beweislast
  - Der Verbraucher muss zur Feststellung der Ursache der Vertragswidrigkeit mit dem Unternehmer in vernünftigem Ausmaß „zusammenarbeiten“, allerdings beschränkt auf den technisch geringsten Eingriff
- ◆ eigene Regelung über den Verzug des Unternehmers mit der Bereitstellung in Art 13
- ◆ Preisminderung
  - wenn bei fortlaufender Bereitstellung die Vertragswidrigkeit nur einen Teil des Vertragszeitraums betrifft, nur aliquote Preisminderung
- ◆ ausführliche Regelungen über die Pflichten der Vertragsparteien bei Vertragsauflösung in Art 16, 17 und 18
- ◆ Recht des Unternehmers zur einseitigen Änderung seines Leistungsgegenstandes in Art 19, wenn im Vertrag aus triftigem Grund vorgesehen; Verbraucher kann dann Vertrag bei Beeinträchtigung beenden